



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

2. Februar 2016

Nr. 2016-58 R-270-11 Parlamentarische Empfehlung Bernhard Epp, Bürglen, zu Verwaltungsratsmandate von Regierungsratsmitgliedern; Antwort des Regierungsrats

## 1. Ausgangslage

Am 9. Dezember 2015 reichte Landrat Bernhard Epp, Bürglen, mit mehreren Mitunterzeichnern die Parlamentarische Empfehlung zu Verwaltungsratsmandate von Regierungsratsmitgliedern ein.

Die Vorstösser ersuchen den Regierungsrat, sich sukzessive aus Verwaltungsratsmandaten unterschiedlicher Körperschaften zurückzuziehen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht. Dies betreffe insbesondere Gesellschaften, bei denen der Regierungsrat die wirtschaftlichen und unternehmensspezifischen Rahmenbedingungen festlege (z. B. bei Kraftwerks- und Energiegesellschaften, Spitälern, Banken usw.). Sie empfehlen, die Mandate entweder durch einzelne Amtsvorsteher oder externe Branchenprofis zu besetzen.

Der Vorstoss wird unter anderem damit begründet, dass der Regierungsrat für unterschiedliche Körperschaften wirtschaftliche und unternehmensspezifische Rahmenbedingungen definiert. Dem Regierungsrat bzw. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Regierungsrats obliege gleichzeitig ein Verwaltungsratsmandat in diesen Gesellschaften, was zu einer unausgewogenen Interessensberücksichtigung der Anteilseigner (z. B. Aktionären) führe und deshalb die good Corporate Governance verletze.

## 2. Antwort des Regierungsrats

### 2.1 Vorbemerkung

Einen ähnlich gelagerten Vorstoss wie den vorliegenden behandelte der Landrat bereits an

seiner Sitzung vom 23. Januar 2013. Anlass dazu bildete damals die Motion Alois Zurfluh, Attinghausen, vom 3. Oktober 2012, die den Rückzug der Mitglieder des Regierungsrats aus den Verwaltungsräten von Energieunternehmen forderte. Der Regierungsrat beantragte in seiner Antwort vom 4. Dezember 2012 dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären. Er begründete seine Haltung insbesondere mit dem Wissensvorsprung der Unternehmungsführung gegenüber dem Kanton und dem Wert des Informationsflusses aus dem Verwaltungsrat. Ein Rückzug aus den Verwaltungsräten würde mit beträchtlichen Informationsverlusten einhergehen. Die Interessen des Kantons liessen sich im Vergleich zu heute weniger direkt, verspätet oder überhaupt nicht mehr im genügenden Mass wahrnehmen. Die vollständige Antwort des Regierungsrats ist diesem Antrag beigelegt. Darauf sei verwiesen (Beilage 2). An der Sitzung vom 23. Januar 2013 erklärte der Landrat die Motion mit 33:21 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) als nicht erheblich.

## **2.2 Allgemeines**

Der Kanton Uri zählt insgesamt 30 Körperschaften zu seinen Beteiligungen. Von drei Körperschaften ist er Alleineigentümer (Urner Kantonalbank, Kantonsspital Uri, Sozialversicherungsstelle Uri), bei den übrigen 27 hält er eine Minderheitsbeteiligung. Der Regierungsrat ist bei zwölf seiner 30 Beteiligungen im obersten Führungsorgan vertreten. Zudem ist er bei einer Unternehmung (Centralschweizerische Kraftwerke AG [CKW]) im Verwaltungsrat vertreten, die zum Finanzvermögen gehört.

In der Parlamentarischen Empfehlung werden die Begriffe "Corporate Governance" bzw. "good Corporate Governance" verwendet. Im Rahmen der Beteiligungspolitik hat sich der Regierungsrat intensiv mit diesen Begriffen auseinandergesetzt und am 15. November 2011 die Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-RL)<sup>1</sup> für verbindlich (Beilage 1) erklärt.

## **2.3 Public Corporate Governance Richtlinien**

(Public) Corporate Governance kann als die Gesamtheit aller relevanter Gesetze, Vorschriften, Werte und Grundsätze verstanden werden, die für (öffentliche) Unternehmen gelten und bestimmen, wie diese geführt und überwacht werden.

Gute Corporate Governance gewährleistet verantwortliche, qualifizierte, transparente und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und soll so der Organisation selbst, ihren Eigentümern, aber auch externen Interessengruppen wie Geldgebern, Absatz- und

---

<sup>1</sup> Die PCG-Richtlinien sind im Internet abrufbar unter: [http://www.ur.ch/dl.php/de/4fd9fcb447c61/12.04.03\\_public-corporate-governance-richtlinien-15.11.2011.pdf](http://www.ur.ch/dl.php/de/4fd9fcb447c61/12.04.03_public-corporate-governance-richtlinien-15.11.2011.pdf)

Beschaffungsmärkten, der Gesellschaft, den Bürgern usw. dienen. Kennzeichen guter Corporate Governance sind:

- angemessener Umgang mit Risiken,
- formelles, transparentes Verfahren für Vorschlag und Wahl der Board-Mitglieder (z. B. breites Spektrum von Personen einbeziehen),
- funktionsfähige Unternehmensleitung,
- keine Kreuzverflechtung zwischen den Vergütungsausschüssen verschiedener Unternehmen,
- auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Managemententscheidungen,
- Transparenz in der Unternehmenskommunikation,
- wahren der Interessen verschiedener Gruppen (Eigentümer und Stakeholder) sowie
- zielgerichtete Zusammenarbeit der Unternehmensleitung und -überwachung.

Mit den PCG-RL hat der Regierungsrat ein Regelwerk geschaffen, mit dem gute Corporate Governance gewährleistet werden soll. Es bezweckt ein ausgewogenes Verhältnis von Führung, Steuerung und Kontrolle bei den Beteiligungen des Kantons.

In der PCG-RL 13 ist festgehalten, dass der Kanton mit instruierbaren Vertreterinnen und Vertretern nur noch im obersten Führungsorgan von Beteiligungen Einsitz nehmen soll, wenn sich seine Interessen ohne diese Vertretung nicht im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen oder wenn das Anforderungsprofil des obersten Führungsorgans dies nahelegt. Kantonsvertreterinnen oder -vertreter können Mitglieder des Regierungsrats, Mitarbeitende der Kantonsverwaltung oder Dritte sein. Sie sind entweder gesetzlich oder vertraglich verpflichtet, die Interessen des Kantons zu wahren. Die Notwendigkeit zur Vertretung im obersten Führungsorgan ist insbesondere dann gegeben, wenn der Steuerungsbedarf des Kantons nicht anderweitig, z. B. über materielle Gesetze oder über rechtlich verbindliche strategische Ziele, gewahrt werden kann. So ist der Regierungsrat bei den meisten Beteiligungen nicht im obersten Führungsorgan vertreten.

Die Parlamentarische Empfehlung sieht vor, dass sich der Regierungsrat insbesondere bei Kraftwerks- und Energiegesellschaften, Spitälern und Banken aus dem obersten Führungsorgan zurückzieht. Im Folgenden wird daher auf diese Beteiligungen eingegangen. Bei diesen Beteiligungen handelt es sich um Beteiligungen der Gruppen 2 und 3 gemäss PCG-RL 3. Beteiligungen der Gruppe 1 sind Kleinstbeteiligungen und/oder solche mit einem kleinen Risiko. Beteiligungen der Gruppe 1, bei denen der Regierungsrat im obersten Führungsorgan vertreten ist, sind praktisch vollständig in öffentlicher Hand<sup>2</sup>, und das oberste

<sup>2</sup> Bei der Schweizer Salinen AG setzt sich das Aktionariat aus den 26 Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein sowie der Deutschen Südsalz GmbH, mit einem Aktienanteil von 10 Prozent, zusammen.

Führungsorgan setzt sich jeweils aus Regierungsratsmitgliedern der Eignerkantone zusammen<sup>3</sup>.

Bei der Urner Kantonalbank und dem Kantonsspital Uri sind weder der Regierungsrat noch Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung im obersten Führungsorgan vertreten. Diese beiden Körperschaften sind zudem im Alleineigentum des Kantons, ein Interessenkonflikt unter Anteilsinhabern kann es daher nicht geben. Bezüglich der Einsitznahme des Regierungsrats im Verwaltungsrat der Kraftwerks- und Energiebeteiligungen sei ausdrücklich auf die Beantwortung der Motion Alois Zurfluh, Attinghausen, vom 3. Oktober 2012 verwiesen (RRB Nr. 2012-690 vom 4. Dezember 2012), in der die Thematik von Interessenskonflikten von Mitgliedern des Regierungsrats in den Verwaltungsräten der Energieunternehmen ausführlich abgehandelt wurde (Beilage 2).

## 2.4 Beteiligungen

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Beteiligungen des Kantons Uri der Gruppen 2 und 3 (inklusive CKW), deren Rechtsform, Tätigkeit/Aufgabe, Beteiligungsquote des Kantons, wesentliche Anteilsinhaber sowie Angaben zu Regierungsräten im obersten Organ der jeweiligen Beteiligung. Die Übersicht ist ein Auszug aus dem Beteiligungsspiegel in der Kantonsrechnung, ergänzt mit Informationen zur Vertretung des Regierungsrats in den obersten Führungsorganen. Informationen zu den Beteiligungen der Gruppe 1 können dem Anhang zur Kantonsrechnung (Kapitel 6.3.10) entnommen werden.

Name Sitz	Rechtsform	Tätigkeit/ öffentliche Aufgabe	Quote Kanton	wesentlich Beteiligte	RR im obersten Organ (Stand 31.12.2015)
Urner Kantonalbank, Altdorf (UKB)	selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (RB 70.1311)	Die Urner Kantonalbank dient der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Uri, indem sie als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt und dadurch für den Kanton eine stets verlässliche Einnahmequelle bildet.	100 %	Kanton Uri (100 %)	nein
Kantonsspital Uri, Altdorf (KSU)	selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (RB 20.3221)	Stationäre erweiterte medizinische Grundversorgung sowie ständige Notfallversorgung der Urner Bevölkerung.	100 %	Kanton Uri (100 %)	nein

<sup>3</sup> Bei der Psychiatrischen Klinik Zugensee besteht der Konkordatsrat neben je einem Regierungsrat zusätzlich aus vier Verwaltungsangestellten der Konkordatskantone.

<b>Name Sitz</b>	<b>Rechtsform</b>	<b>Tätigkeit/ öffentliche Aufgabe</b>	<b>Quote Kanton</b>	<b>wesentlich Beteiligte</b>	<b>RR im obersten Organ (Stand 31.12.2015)</b>
Pensionskasse Uri, Altdorf (PKU)	selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (RB 2.4221)	Berufliche Vorsorge im Sinne des BVG.	n/a	Angeschlossene Arbeitgeber: Kanton Uri, KSU, Urner Gemeinden, Alters- und Pflegeheime, Korporationsbürger gemeinden, private AG's	Kassenkommiss ion, Vertreter Arbeitgeber: FD, BKD
Sozialversicher ungsstelle Uri, Altdorf (SVSt)	selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt (RB 20.2411)	SVSt fasst als "Dachanstalt" die Ausgleichskasse, die IV- Stelle und die Familienausgleichskasse Uri in einer Verwaltungseinheit zusammen.	100 %	Kanton Uri (100 %)	Fachkommis- sion: GSUD
Elektrizitätswer k Altdorf, Altdorf (EWA)	gemischtwirtschaftliche AG	Versorgungssicherheit sowie Grundversorgung mit elektrischer Energie gemäss Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) und Artikel 9 Isenthaler Konzession.	29 %	CKW (62,2 %), Kanton Uri (29 %), Korporation Uri (6 %), Gemeinden und Private	Verwaltungsrat: VD, BD
Kraftwerk Amsteg AG, Silenen (KWA)	gemischtwirtschaftliche AG	Deckung des Energiebedarfs im Kanton Uri, ... soweit die Energie nicht zu Bahnzwecken benötigt wird. (Art. 5f Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 5d Reusskonzession).	9 %	SBB (90 %), Kanton Uri (9 %), UKB (1 %)	Verwaltungsrat: BD
Kraftwerk Göschenen AG, Göschenen (KWG)	gemischtwirtschaftliche AG	Deckung des Energiebedarfs im Kanton Uri, soweit er nicht durch die Ortswerke Ursern, Göschenen und Erstfeld und von eventuell später entstehenden Werken gedeckt werden kann. (Art. 14 Göscheneralp- Konzession).	9 %	CKW (50 %), SBB (40 %), Kanton Uri (9 %)	Verwaltungsrat: FD
Kraftwerk Wassen AG, Wassen (KWW)	gemischtwirtschaftliche AG	Deckung des Energiebedarfs im Kanton Uri, ... soweit die Energie nicht zu Bahnzwecken benötigt wird. (Art. 5d Reusskonzession).	10 %	SBB (90 %), Kanton Uri (10 %)	Verwaltungsrat: GSUD
Kraftwerk Bristen AG, Silenen (KWB)	gemischtwirtschaftliche AG	Deckung des Energiebedarfs im Kanton Uri, soweit dieser nicht durch bereits bestehende Werke oder Verpflichtungen gedeckt ist. (Art. 5 Chärstelenbach- Konzession).	15 %	EWA (60 %), Korporation Uri (15 %), Kanton Uri (15 %), Gemeinde Silenen (10 %)	nein

Auto AG Uri, Schattdorf (AUTOAG)	gemischtwirtschaftliche AG	Förderung öffentlicher Verkehr in Anlehnung an Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz; RB 50.5111) und Verordnung zum Verkehrsgesetz (RB 50.5115).	31 %	Kanton Uri (31 %), verschiedene Gemeinden des Kantons Uri und Private	nein
Name Sitz	Rechtsform	Tätigkeit/ öffentliche Aufgabe	Quote Kanton	wesentlich Beteiligte	RR im obersten Organ (Stand 31.12.2015)
Central-schweizerische Kraftwerke AG (CKW) [keine Beteiligung des Kantons, sondern eine Finanzanlage]	privatwirtschaftliche AG	Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Verwertung elektrischer und anderer Energie sowie die Erbringung von Dienstleistungen aller Art in den Bereichen Energie und Umwelt.	<1 %	Axpo Holding AG (81 %); Kanton LU (9,9 %)	Verwaltungsrat: JD

## 2.5 Begründung der Vertretung des Regierungsrats im obersten Führungsorgan sowie gesetzliche Grundlagen

Bei insgesamt sieben der vorgängig aufgeführten elf Körperschaften ist der Regierungsrat im obersten Führungsorgan vertreten. Im Folgenden wird nur auf diese Körperschaften eingegangen.

### Sozialversicherungsstelle - Kanton ist Alleineigentümer

Bei Körperschaften, bei denen der Kanton alleiniger Eigentümer ist (UKB, KSU und SVSt), kann es keine Interessenkonflikte zwischen Anteilshabern geben. Bei diesen Körperschaften ist der Regierungsrat einzig im obersten Führungsorgan der SVSt vertreten, so wie es Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri (RB 20.2411) vorsieht. Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die SVSt sind einerseits durch verschiedene Bundesgesetze<sup>4</sup> und Verordnungen zu den Sozialversicherungen sowie deren Umsetzung auf kantonaler Ebene<sup>5</sup> und andererseits in der Verordnung über die Sozialversicherungsstelle Uri geregelt.

### Pensionskasse Uri

Bei der PKU wählt der Regierungsrat gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV; RB 2.4221) die fünf Mitglieder der Kassenkommission aus dem Kreis der Arbeitgebenden. Diese sind Mitglieder der exekutiven Instanz der Arbeitgebenden,

<sup>4</sup> Z. B. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) usw.

<sup>5</sup> Z. B. Gesetz über die Familienzulagen (FZG; RB 20.2511).

die der PKU angehören. Die kantonale Verwaltung ist mit einem Anteil von rund 25 Prozent, gemessen an den aktiv Versicherten, der grösste Arbeitgeber, der rund 80 angeschlossenen Arbeitgeber der PKU. Der FD und der BKD sind als Arbeitgeber-Vertreter der kantonalen Verwaltung in der zehnköpfigen Kassenkommission der PKU vertreten. Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die PKU sind unter anderem im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und der PKV geregelt.

### **Unternehmen der Energiewirtschaft**

Die Göscheneralpkonzession sichert in Artikel 8<sup>6</sup> dem Kanton zu, sich im Verwaltungsrat des EWA, des KWW und des KWG vertreten zu lassen. Der Landrat wählt die Delegierten. Für das KWA besteht keine vergleichbare Verankerung in der Konzession. Es besteht jedoch ein Delegationsrecht in den Statuten der Gesellschaft<sup>7</sup>. Ausserdem verlangt Artikel 24 des Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101), dass der Konzessionär dem Kanton eine erhebliche Beteiligung und eine entsprechende Vertretung in den Organen der Wasserkraftunternehmung zu ermöglichen hat. Die Vertretung im Verwaltungsrat der CKW stützt sich auf eine Vereinbarung aus dem Jahr 1981 zwischen dem Regierungsrat des Kantons Uri, der CKW und dem EWA. Es ist vorgesehen, dass ein Mitglied aus der Mitte des Regierungsrats in den Verwaltungsrat delegiert wird. Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Energiebeteiligungen sind einerseits im Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) sowie in der Verordnung zum Stromversorgungsgesetz (VSG; RB 40.6111) und andererseits in den verschiedenen Wasserkraft-Konzessionen geregelt. Der grösste Teil der stromproduzierenden Kraftwerken befindet sich im Besitz der öffentlichen Hand. In Uri beläuft sich dieser Anteil sogar auf über 90 Prozent. Dabei ist der weitaus grösste Anteil der Stromproduktion mit Urner Wasserkraft im Besitz der nordostschweizerischen Kantone (Anlagen der Axpo, CKW und des EWA) und der SBB. Die Kraftwerkgesellschaften sind in grosse Unternehmen eingebunden (SBB bzw. CKW), und ihre Unternehmensstrategie wird hauptsächlich von diesen Grossunternehmen bestimmt. Mit der aktualisierten Energiestrategie für Wasserkraftkonzessionen<sup>8</sup>, die der Regierungsrat am 29. September 2015 genehmigte und dem Landrat am 11. November 2015 zur Kenntnis brachte, ist vorgesehen, dass der Kanton Uri bei Heimfällen mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an der zukünftigen Nutzung der Wasserkraft anstrebt, sofern die Umsetzung des Projekts aus Sicht des Kantons Uri wirtschaftlich ist.

<sup>6</sup> Die gleiche Bestimmung findet sich auch in Artikel 8 der Furkareusskonzession.

<sup>7</sup> Beim EWA, KWG, KWW, KWA und KWB handelt es sich um gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften im Sinne von Artikel 762 Obligationenrecht (OR; SR 220); das heisst, in den Statuten der Gesellschaften ist verankert, dass der Kanton Vertreter in den Verwaltungsrat der Gesellschaft delegieren kann.

<sup>8</sup> "Bericht zur Eignerstrategie für Wasserkraftkonzessionen und zur Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft (Postulat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf)" mit dazugehörigem Grundlagenbericht "Wasserkraftnutzung in Uri: Eignerstrategie und Lucendo-Konzession".

## **2.6 Interessenkonflikte im obersten Führungsorgan**

In der Parlamentarischen Empfehlung schreiben die Unterzeichner, dass das oberste Organ einer Gesellschaft die Generalversammlung ist, dass diese aus unterschiedlichen Anteilseignern besteht und dass daraus verschiedene Interessen und Ansprüche an eine Gesellschaft gestellt werden, die der Verwaltungsrat zu wahren und in seiner Tätigkeit zu berücksichtigen hat. Dabei zielt die Stossrichtung der Parlamentarischen Empfehlung nicht gegen die Kantonsvertretungen an sich. Vielmehr soll auf die direkte Einsitznahme von Regierungsvertretern verzichtet werden.

Ein Mitglied des obersten Führungsorgans ist grundsätzlich dem Gesellschaftszweck verpflichtet und hat sich entsprechend zu verhalten. Gleichzeitig hat es auch die Interessen der Anteilsinhaber bzw. der Eigentümer zu vertreten. Dass verschiedene Anteilsinhaber verschiedene Interessen haben und dass es dabei zu Interessenkonflikten kommt, lässt sich nicht vermeiden. Die Vertreter der anderen Anteilsinhaber versuchen wohl auch ihre Interessen durchzusetzen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, wieso der Kanton Uri gerade als Minderheitsaktionär auf eine adäquate Vertretung seiner Interessen im obersten Führungsorgan der Körperschaften verzichten sollte.

## **2.7 Alternative Möglichkeiten der Einflussnahme**

Als alternative Möglichkeit zur Interessenwahrung des Kantons bietet sich an, Kantonsvertreter ins oberste Führungsorgan der Körperschaften zu entsenden, die nicht dem Regierungsrat angehören. Damit wäre das Anliegen der Parlamentarischen Empfehlung erfüllt. Die Situation bezüglich Interessenkonflikte eines delegierten Kantonsvertreters präsentiert sich jedoch weitgehend unverändert. Auch der delegierte Kantonsvertreter muss die Interessen des Kantons vertreten, z. B. gegen die Interessen der Vertreter eines Grossunternehmens.

Einen mandatierten Kantonsvertreter ausserhalb der kantonalen Verwaltung ins oberste Führungsorgan zu entsenden, ist aus verschiedenen Gründen wenig sinnvoll. Einerseits gestaltet sich der Informationsfluss durch einen externen Vertreter wesentlich schwieriger, andererseits entgehen dem Kanton dadurch Einnahmen aus den Verwaltungsratshonoraren. Die Verwaltungsratsmandate der Beteiligungen generieren jährlich gut 90'000 Franken Honorarerträge, die in die Kantonsrechnung fliessen. Bei Mandatierung von Dritten ausserhalb der Kantonsverwaltung oder beim generellen Rückzug aus dem Verwaltungsrat entfallen diese Erträge. Ein externer mandatiertes Vertreter müsste eventuell noch zusätzlich entschädigt werden. Die Situation bezüglich Interessenkonflikte bleibt aber auch bei einem

mandatierten externen Kantonsvertreter bestehen, da auch dieser im obersten Führungsorgan die Interessen des Kantons vertreten müsste.

## **2.8 Zusammenfassung**

Mit den PCG-RL hat die Regierung ein Regelwerk für verbindlich erklärt, mit dem eine good Corporate Governance für die Körperschaften, an denen der Kanton Uri beteiligt ist, gewährleistet werden soll. Entsprechend dem Grundsatz von PCG-RL 13 verzichtet der Regierungsrat auf die direkte oder indirekte Vertretung im obersten Führungsorgan, sofern sich seine Interessen auch ohne eine solche Vertretung im erforderlichen Mass wahrnehmen lassen. Sieht man von den Beteiligungen ab, die zu 100 Prozent dem Kanton gehören oder die als Konkordat, Genossenschaft oder Aktiengesellschaft ihr oberstes Führungsorgan praktisch ausschliesslich mit Regierungsräten besetzen, verbleiben im Wesentlichen die Beteiligungen der Energiewirtschaft. Gerade bei den Energieunternehmen stehen dem Kanton Uri als Minderheitsaktionär mit der SBB bzw. der CKW jeweils grosse Unternehmen als Hauptaktionäre gegenüber. Ohne Vertretung in den obersten Führungsorganen ist es dem Kanton ausserhalb von Bewilligungs- und Konzessionsverfahren kaum möglich, die Politik der Kraftwerkunternehmen im Sinne der öffentlichen Interessen überhaupt zu beeinflussen. Entsprechend hat sich der Regierungsrat bei den kantonalen Energiebeteiligungen wiederholt gegen einen Rückzug aus den obersten Führungsorganen ausgesprochen. Auch in Anbetracht der aktualisierten Energiestrategie für Wasserkraftkonzessionen ist an einer starken Urner Vertretung im obersten Führungsorgan der Kraftwerkgesellschaften festzuhalten.

Die Festlegung der wirtschaftlichen und unternehmensspezifischen Rahmenbedingungen für die Körperschaften erfolgt mittels Gesetze und Verordnungen, welche jeweils vom Volk und/oder dem Parlament gutgeheissen werden müssen. Die wichtigsten Rahmenbedingungen sind meist auf Bundesebene festgelegt. Die Möglichkeiten des Regierungsrats, die wirtschaftlichen und unternehmensspezifischen Rahmenbedingungen der Körperschaften eigenmächtig zu definieren, sind nur schon aufgrund der Gewaltentrennung stark eingeschränkt.

Der Regierungsrat hält grundsätzlich daran fest, bei verschiedenen Beteiligungen selber oder mit Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung im obersten Führungsorgan vertreten zu sein. Er kann sich aber auch vorstellen, künftig vermehrt Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung ins oberste Führungsorgan zu delegieren anstatt selber Einsitz zu nehmen. Der

Regierungsrat wird dies - wie bisher schon - jeweils bei der Neubesetzung eines Mandats im obersten Führungsorgan einer kantonalen Beteiligung überdenken. Er wird in jedem Fall einzeln die Vor- und Nachteile abwägen und entscheiden. Einen generellen Rückzug aus den Mandaten hält er im Interesse des Kanton Uri weder für sinnvoll noch für notwendig zur Verbesserung der good Corporate Governance.

Abschliessend sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf den Parlamentsentscheid vom 23. Januar 2013 in Sachen Motion Alois Zurfluh, Attinghausen, verwiesen, als der Landrat in derselben Zusammensetzung der damaligen Forderung des Motionärs nach einem Rückzug des Regierungsrats aus den Verwaltungsräten der Energieunternehmen aus den erwähnten Gründen keine Folge leisten mochte und die Motion mit 33:21 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) als nicht erheblich erklärte.

### **3. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Fachstelle Beteiligungen; alle Direktionssekretariate und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor



Beilagen:

- Public Corporate Governance Richtlinien (Stand: 15. November 2011) (Beilage 1)
- Motion Alois Zurfluh, Attinghausen, zum Rückzug der Mitglieder des Regierungsrats aus den Verwaltungsräten von Energieunternehmen; Antwort des Regierungsrats RRB Nr. 2012-690 vom 4. Dezember 2012 (Beilage 2)